

Feldschützen

Sursee



Statuten

und

Reglemente

Ausgabe 1997

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Sursee, gegründet im Jahre 1435 mit Sitz in Sursee, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als wichtigstes erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung. Er besteht aus einer Gewehrsektion (300m), einer Pistolensektion und bei Bedarf andern Schiesssportarten. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverband Luzern und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine.

II. Mitgliedschaft Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und Sebastiansmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglieder des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Schützenrat erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht Folge leisten, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder die den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht Folge leisten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Schützenrates durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen

werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins. Ausgenommen davon sind seine Guthaben aus der Jahresmeisterschaft.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Die Untersektionen legen ihre Beiträge an der eigenen Vereinsversammlung fest
- Art. 9 Sebastiansmitglied ist, wer der Gesellschaft den Sebastiansbeitrag entrichtet. Sebastiansmitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, gelten als Aktivmitglieder und bezahlen deren Jahresbeitrag.
- Art. 10 Aktivmitglieder die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehört haben, oder sich dem Verein gegenüber speziell verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 11 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Schützenrates durch die Vereinsversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe der Feldschützengesellschaft sind:
- a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Schützenrat
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte.
- Bestellung des Büros
 - Genehmigung des Protokolls
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Schützenrates
 - Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Schützenrates
 - c) des Präsidenten der Rechnungsrevisoren und die Mitglieder
 - Festsetzung der Jahresbeiträge

Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
Entgegennahme des Jahresprogrammes
Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
Aufnahme von Darlehen
Abänderung oder Ergänzung der Statuten
Erledigung von Anträgen des Schützenrates oder von Vereinsmitgliedern

Die Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Schützenrat
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 21 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge die nicht 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden, können erst an der nächsten Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Schützenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar und konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Schützenrates und der Revisoren

Art. 16 Der Schützenrat setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1.Schützenmeister, Jungschützenleiter, Stubenmeister, Obmann Pistolensektion und anderer Schiesssportarten, Schützenmeistern, Munitionsverwalter, Schiess-Sekretär, Chef Auswärtige Anlässe, Chef Training.

Alle Aemter können auch durch Frauen ausgeführt werden.

Der Schützenrat trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl des Fähnrichs
- Festlegung des Jahresprogramms zu Handen der Vereinsversammlung
- Vorbereitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Kassaführung, Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr 10'000.--

Art. 17 Dem Schützenrat obliegen folgende Aufgaben:

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Schützenratssitzungen, er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Für Postcheck und Banken führt er Einzelunterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt die Vereinsbuchhaltung, die Buchhaltung über die Jahresmeisterschaft und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder die er nicht für die Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Für Postcheck, Kassa und Banken führt er Einzelunterschrift.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Der 1.Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt das Schiess-Sekretariat bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Das Schiess-Sekretariat erledigt die Einträge in die militärischen Leistungsausweise für Angehörige der Armee, Sportschützen und Besitzer von Leihwaffen.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den 1.Schützenmeister in seinen Aufgaben.

Der Chef auswärtige Anlässe organisiert den Besuch der Sportschiessanlässe laut Jahresprogramm und erstellt die Rangliste der Jahresmeisterschaft.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes und erstellt die nötigen Berichte und Rapporte.

Der Chef Training organisiert die Trainingsanlässe. Er ist besorgt, dass die Ausgabe von Munition sichergestellt ist.

Die Obmänner der Untersektionen vertreten ihre Abteilungen im Schützenrat. Die Organisation wird durch besondere Reglemente festgelegt.

Der Munitionsverwalter ist besorgt für die Beschaffung und Verteilung der Munition. Er ist verantwortlich für den Rückschub des Verpackungsmaterials. Ebenfalls ist er für die Verwertung der anfallenden Hülsen besorgt. Am Schluss der Schiesstätigkeit rechnet er mit dem Kassier über den Verkauf von Munition ab und stellt den Munitionsvorrat fest.

Der Stubenmeister ist für die Belegungen und Reinhaltung der Schützenstube verantwortlich und rechnet mit dem Kassier die Einnahmen ab. Ueber das Vereinsinventar macht er eine Aufstellung.

Der Schützenrat regelt die Stellvertretungen. Er kann unter Umständen gewisse Aufgaben anders verteilen.

Art. 18 Jedes einzelne Schützenratsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen .

Art 19 Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die drei Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung des Vereins und die Rechnung der Jahresmeisterschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder für den Besuch von grösseren von der Vereinsversammlung beschlossenen Schiessanlässen, ist der Schützenrat nach Massgabe des Kassenbestandes und seiner Kompetenz zuständig.

Art. 23 Der Austritt aus dem Verein hat auf das Jahresende zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation oder durch persönliche Mitteilungen.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Schützenrates oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 26 Der Antrag für eine Auflösung der Gesellschaft, muss sofern nicht vom Schützenrat selbst gestellt, wenigstens von 60 % der Vereinsmitglieder schriftlich und begründet dem Schützenrat eingereicht werden. Der Schützenrat begutachtet ihn zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Auflösung erfolgt nach Beschluss von zweidritteln sämtlicher eingeschriebenen Mitglieder. 20 Mitglieder indessen haben das Recht, als Feldschützengesellschaft fortzubestehen.

Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft sollen vorhandene Mittel, (Immobilien) Vereinsmobiliar und das Archiv dem Stadtrat von Sursee zur Versorgung und Verwaltung übergeben werden, bis sich eine neue Gesellschaft mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gebildet hat. Dieser neuen Gesellschaft sind alsdann vom Stadtrat die Mittel, das Vereinsmobiliar und das Archiv zu Eigentum zu übergeben.

Art. 27 Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Luzerner Kantonschützenverband und das kantonale Militärdepartement in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 8. Oktober 1955 werden dadurch aufgehoben.

Sursee, den 13. März 1997

Feldschützengesellschaft Sursee

Der Präsident:

Der Kassier:

A. Trexler

M. Müller

Genehmigt durch den Kantonschützenverband

Ort/Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Nachdorf, 7.5.97

M. Müller

J. Rod

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Luzern.

Ort/Datum:

Der Militärdirektor

Luzern, 26. März 1997

L. Bän

REGLEMENT

Pistolensektion Feldschützengesellschaft Sursee

- Art.1 Die Pistolensektion bildet eine Untersektion und als solche ein Bestandteil der Feldschützengesellschaft Sursee und hat den Zweck, ihre Mitglieder im Schiessen mit der Faustfeuerwaffe auszubilden und die Freude an dieser Waffe zu fördern.
- Art.2 Die Mitglieder der Pistolensektion sind automatisch Mitglieder der Feldschützengesellschaft Sursee.(Sofern sie nicht Mitglieder einer andern Schützengesellschaft sind).
- Art.3 Die Pistolensektion führt ein eigenes (nur internes) Mitgliederverzeichnis und hat für ihren Schiessbetrieb einen Obmann.
- Art.4 Der Obmann setzt die Schiessstage der Pistolensektion nach den Bedürfnissen des Pistolenschliessbetriebes fest. Die Beteiligung der Pistolensektion in Sektions- und Gruppenwettkämpfen erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung der Pistolensektion.
- Art.5 Der Obmann ordnet alles an, was zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes notwendig ist. Im übrigen bleiben die Kompetenzen des Schützenrates der Feldschützengesellschaft vorbehalten. Vor allem wird die Pistolensektion nach aussen durch den Schützenrat der Feldschützengesellschaft zusammen mit dem Obmann vertreten.
- Art.6 Das Rechnungswesen für den Pistolenschliessbetrieb besorgt der Kassier der Pistolensektion. Sämtliche Rechnungen sind ihm zur Bezahlung zu übergeben. Die Betriebsrechnung obliegt der Aufsicht der Feldschützengesellschaft. Die Prüfung dieser Rechnung sowie die Abrechnung des Burgschiessens und ev.weiterer Schiessanlässe obliegt den Revisoren der Feldschützengesellschaft. Der Obmann der Pistolensektion besorgt die Munitionsabrechnung und rechnet diesbezüglich mit dem Kassier der Feldschützengesellschaft ab. Die Bundessubventionen für das Pistolenschliessen fallen in die Pistolenkasse.
- Art.7 Die Pistolensektion kann mit Ausnahme des Obmannes intern weitere ausführende Organe bestellen, nämlich
- Schützenmeister
 - Aktuar
 - Kassier
 - Munitionsverwalter
 - Chef Gruppenschliessen
 - Chef interne Schiessen
- Art.8 Die Statuten und Beschlüsse der Feldschützengesellschaft sind für die Pistolensektion verbindlich.